

Interpellation Robert Meyer (SD): Werbeplakatständer in den Altstadtlauben – mühsame Hindernisse für die Fussgänger

In den Haupt- und Nebengassen der Berner Altstadt stehen vor immer mehr Geschäften und Restaurantbetrieben Plakatständer mit Werbebotschaften für das entsprechende Geschäft oder Restaurant. Diese beanspruchen die Trottoir- bzw. Laubenfläche der Fussgänger und behindern diese. Beim doch recht intensiven Fussgängerverkehr ärgern sich viele Leute über diese Einschränkung des Platzes für die Fussgänger. Überdies sollte in einem Unesco-Weltkultur-Erbe wie der Berner Altstadt das Kommerzielle, sprich die Präsenz von Werbung, zurückhaltend sein und das Gesamterscheinungsbild der Altstadt nicht dominieren.

Ich stelle dazu folgende Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden solche Plakatständer aufgestellt?
2. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass das Aufstellen solcher Plakatständer aus praktischen Gründen (Fussgängerzirkulation) eingeschränkt oder ganz unterbunden werden sollten?
3. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass das Erscheinungsbild der Berner Altstadt (insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Unesco-Weltkultur-Erbe-Labels) vor allzu penetranter Präsenz von Werbebotschaften frei gehalten werden sollte?
4. Wenn Ja, welche konkreten Massnahmen kann und will der Gemeinderat ergreifen?

Bern, 26. August 2010

Interpellation Robert Meyer (SD), Peter Bühler, Simon Glauser, Manfred Blaser, Erich J. Hess, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Rudolf Friedli, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Gesuche für Reklameständer und Warenauslagen werden jeweils mittels eines speziellen Gesuchsformulars beim Polizeiinspektorat (Orts- und Gewerbepolizei) eingereicht. Zudem muss das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümerin beziehungsweise des jeweiligen Grundeigentümers vorliegen. Sämtliche Gesuche werden an folgende Fachinstanzen zur Stellungnahme weitergeleitet:

- Tiefbauamt der Stadt Bern (in der Regel Eigentümer des öffentlichen Bodens)
- Fachstelle Gestaltung im öffentlichen Raum
- Denkmalpflege (nur in der Altstadt)
- Bernmobil (bei Bus- und Tramhaltestellen)
- Verkehrsplanung (neu seit November 2010)

In der Folge entscheidet die Orts- und Gewerbepolizei unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der gesetzlichen Grundlagen, ob für die entsprechende Eingabe eine Bewilligung erteilt wird.

Zu Frage 1:

Jedes Gesuch wird im Einzelnen überprüft. Dabei werden folgende gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit einer Bewilligungserteilung herangezogen:

- Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51)
- Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1)
- Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211)
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; BewD; BSG 725.1)

Im Weiteren werden die Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum vom August 2010 sowie die Stellungnahmen der Fachinstanzen berücksichtigt.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Reklamereglements soll Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigen. Zudem dürfen Reklamen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen, und sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Diese und andere gesetzlichen Vorgaben werden bei der Bewilligungserteilung stets mitberücksichtigt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die primären Verkehrsflüsse (z.B. Trottoir = Fussgängerverkehr) gegenüber Sekundärnutzungen vorrangig zu behandeln und die Berner Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe zu wahren und zu pflegen, so dass die Altstadt von Bern auch weiterhin als bevorzugter Lebensraum für Anwohnende, die Bevölkerung der Region und Besuchende aus dem In- und Ausland wahrgenommen wird. Nicht zuletzt stellen zudem frei herumstehende Reklamestände für Menschen mit Behinderungen, namentlich solche mit Sehbehinderungen ein Gefahrenpotential dar. Aus diesen Gründen soll das Aufstellen von Reklameständen nur mit Einschränkungen möglich sein.

Im Herbst 2010 überprüfte das Polizeiinspektorat Reklamestände an mehreren Örtlichkeiten in der Innenstadt und es mussten zahlreiche illegale Reklamestände entfernt werden. Zudem stand ein Teil der bewilligten Reklamestände nicht auf der bewilligten Fläche entlang der Häuserfassade, sondern mitten auf dem Trottoir und behinderte somit den Fussgängerverkehr.

Zu Frage 4:

Das Polizeiinspektorat wird zukünftig vermehrte Kontrollen durchführen. So wird auch im Jahr 2011 die Thematik Warenauslagen, Reklamestände und dergleichen schwerpunktmässig behandelt.

Zurzeit erarbeitet die Vollzugsbehörde ein Vollzugskonzept für Warenauslagen, Reklamestände und dergleichen, welches ab dem Jahr 2011 umgesetzt wird. Dies unter Berücksichtigung verschiedenster Anliegen der betroffenen Stellen wie Berncity, BERNMOBIL etc.

Mit dem Vollzugskonzept sollen die verschiedenen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Ein Reklamestand oder eine Warenauslage kann für das Gewerbe ein zentraler Erfolgsfaktor

sein und ein wichtiges Werbeinstrument darstellen, darf aber die Primärnutzungen nicht untergraben oder das Bild der Stadt Bern als UNESCO-Weltkulturerbe beeinträchtigen.

Bern, 22. Dezember 2010

Der Gemeinderat